

Für Jäger und Sportschützen sowie Waffensammler gelten nach dem deutschen Waffengesetz i.d.F. vom 1.4.2008 folgende Bestimmungen:

Jäger:

Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins sind zum Erwerb von Jagdwaffen berechtigt. Alle Waffen von Jägern werden weiterhin auf der grünen WBK eingetragen. Erworbene (erlaubnispflichtige) Waffen sind innerhalb von 14 Tagen zur Eintragung bei der Behörde zu melden. Langwaffenmunition darf weiterhin auf den Jagdschein erworben werden. Für Kurzwaffenmunition benötigt der Jäger eine Erwerbsberechtigung, die durch Eintrag in die grüne Waffenbesitzkarte erteilt wird. Jagdscheininhaber müssen kein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von jagdlich nicht verbotenen Langwaffen und bis zu 2 Kurzwaffen nachweisen. Für Kurzwaffen ist jedoch weiterhin ein Voreintrag erforderlich. Die Altersgrenze für den Erwerb von Schusswaffen wurde von 16 auf 18 Jahre erhöht. Inhaber eines Jugendjagdscheins dürfen keine eigenen Waffen (auf Dauer) erwerben. Sie dürfen jedoch Jagdwaffen während der Ausübung der Jagd oder während des Trainings im jagdlichen Schießen erwerben, besitzen oder ohne besondere Erlaubnis führen.

Sportschützen:

Es gibt weiterhin 2 Arten des Waffenerwerbs, d.h. über die grüne und die gelbe Waffenbesitzkarte. Für beide gilt ein zeitliches Erwerbsstreckungsgebot (in der Regel dürfen nicht mehr als 2 Waffen in 6 Monaten erworben werden).

Die gelbe Waffenbesitzkarte ist aufgrund des Einsatzes der Verbände in ihrem Umfang erheblich erweitert worden. Bisher berechtigte sie nur zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen in unbegrenztem Umfang. Seit dem 1. April 2003 umfaßt die gelbe Sportschützen-WBK den Erwerb und Besitz folgender Waffen ohne zahlenmäßige Beschränkung:

- Einzellader-Langwaffen mit gezogenen und glatten Läufen
- Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen (z.B. mehrschüssige Repetierbüchsen, gleich welchen Systems)
- Einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition
- Mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen).

Voraussetzung für die Erteilung einer gelben WBK ist die Mitgliedschaft in einem Verein eines anerkannten Schießsportverbandes; der Sportschütze muss nachweisen, dass er als Mitglied seit mindestens 12 Monaten (nicht mehr 6 Monate) den Schießsport regelmäßig betreibt. Dies hat der anerkannte Schießsportverband oder ein ihm angegliederter Teilverband zu bescheinigen, nicht mehr wie früher der Verein.

Des Weiteren hat der Sportschütze ein gesetzlich anerkanntes Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von bis zu drei halbautomatischen Langwaffen und bis zu zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition (sogenanntes Grundkontingent).

Alle Waffen, die Sportschützen erwerben und besitzen dürfen und die nicht über die gelbe WBK ohne Einzelbedürfnisnachweis erworben werden, sind auf die grüne Waffenbesitzkarte einzutragen.

Um einen Voreintrag für eine bestimmte Waffe zu bekommen, muss bei Sportschützen durch Verbandsbescheinigung glaubhaft gemacht werden, dass:

1. man als Mitglied seit mindestens 12 Monaten (zuvor 6 Monate) den Schießsport in einem Verein regelmäßig betreibt und
2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Auch weiterhin ist es für Sportschützen möglich, Waffen zu erwerben, die über dieses Kontingent hinausgehen. Hierfür ist dann – wie bisher schon – erforderlich, dass durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes glaubhaft gemacht wird, dass die weitere Waffe entweder

- zur Ausübung einer weiteren Disziplin nach Sportordnung des Verbandes benötigt wird, oder
- zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist.

Der Voreintrag berechtigt zum Erwerb binnen eines Jahres. Erworbene Waffen sind innerhalb von 14 Tagen zur Eintragung bei der zuständigen Behörde zu melden.

Ein Bedürfnis für den Erwerb der für die Sportwaffen bestimmten Munition wird bei Mitgliedern anerkannter Schießsportverbände vom Gesetz als gegeben angesehen. Die Erwerbsberechtigung wird durch Eintrag in die Waffenbesitzkarte bei der jeweiligen Waffe erteilt. Für andere, nicht in der eigenen WBK eingetragene Waffen, kann eine Munitionserwerbsberechtigung durch einen Munitionserwerbsschein erteilt werden. Dieser ist für den Erwerb von Munition sechs Jahre gültig und für den Besitz unbegrenzt.

Wie schon bei Jägern werden auch bei Sportschützen Mindestaltersanforderungen gestellt. Sportschützen dürfen Schusswaffen erst ab dem 21. Lebensjahr erwerben. Dies gilt nicht für Randfeuer-Schusswaffen bis .22 lfb (200 Joule Mündungsenergie) und für Einzellader-Flinten mit Kaliber 12 und kleiner (d.h. Altersgrenze 18 Jahre). Sportschützen, die Großkaliberwaffen erwerben wollen und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, müssen ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten vorlegen, welches ihnen die persönliche Reife bescheinigt.

Waffensammler:

Die rote (rosa) WBK für Waffensammler und Waffensachverständige ist beibehalten. Eine behördliche Einzelgenehmigung für den Erwerb von Waffen des auf der Vorderseite aufgeführten Sammelgebiets ist nicht erforderlich.

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGER ERWERB

	Legitimation beim Erwerb durch	Anmeldepflicht	Führen
Waffen über 60 cm Gesamtlänge			
Repetierflinten	A B D	innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Behörde melden	Zulässig nur 1. bei der Jagdausübung, Hin- und Rückweg: Erforderliche Dokumente sind Jagdschein, Waffenkarte und Personalausweis. Achtung: Jagdwaffen dürfen nur innerhalb des Reviers schussbereit geführt werden. 2. auf Schießstätten. Erforderliche Dokumente sind Waffenbesitzkarte
Bockdoppelflinten	A B C D		
Doppelflinten	A B C D		
Selbstladeflinten, deren Magazine nicht mehr als 2 Patronen aufnehmen	A B D		
Selbstladeflinten, deren Magazine mehr als 2 Patronen aufnehmen	B D		
Repetierbüchsen	A B C D		
Kipplaufbüchsen	A B C D		
Selbstladebüchsen, deren Magazine nicht mehr als 2 Patronen aufnehmen	A B D		
Selbstladebüchsen, deren Magazine mehr als 2 Patronen aufnehmen	B D		

Kombinierte Waffen	A B C D			und Personalausweis. 3. innerhalb der eigenen Wohnung, befriedetem Besitztum und in eigenen Geschäftsräumen. Zulässig mit 4. Waffenschein im Rahmen der dort aufgeführten Bedingungen, notwendige Dokumente: Waffenbesitzkarte und Personalausweis
Wechsel- und Austauschläufe mit Verschlüssen	A B C D			
mehrläufige Schwarzpulverwaffen mit Perkussionszündung	A B C D			
4-mm-Waffen				
Luftgewehre über 7,5 Joule (einschüssig)	A B C D			
Waffen bis 60 cm Gesamtlänge				
Pistolen und Revolver	B C D			
einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition	B C D			
mehrläufige Schwarzpulverwaffen mit Perkussionszündung	B C D			
Schwarzpulverrevolver	B C D	keine Anmeldung erforderlich		Nur mit Sprengstoffleraubnisschein und Personalausweis oder Pass.
Wechsel- und Austauschläufe mit Verschlüssen	B C D			
Munition				
für Pistolen und Revolver	F			
für Langwaffen (Flinten und Büchsen)	A F			
Leucht-, Knall- und Signalmunition im Kaliber 4	F			
4 mm M 20	F			
Schwarzpulver	F			
Nitro-Cellulosepulver	F			

GENEHMIGUNGSFREIER ERWERB

Luftdruck-Federdruck-, CO2- und Softair-Waffen bis 7,5 Joule mit Kennzeichen „F“, einschüssige Schwarzpulver-Waffen mit Perkussionszündung oder Steinschlosszündung, Einsteckläufe mit Zulassungszeichen PTB, Salutwaffen und Druckluftumbauten mit Zulassungszeichen „BKA“, Armbruste, Bajonette, Säbel, Schwerter	ab 18 Jahre	keine Anmeldung erforderlich	erlaubnisfrei: eigene Wohnung, befriedetes Besitztum, Geschäftsräume erlaubnispflichtig: außerhalb der eigenen Wohnung, befriedetem Besitztum oder Geschäftsräumen. Waffenschein mit Personalausweis oder Pass erforderlich.
---	-------------	------------------------------	---

Schreckschuss-, Signal- und Gaswaffen mit PTB Kennzeichen	ab 18 Jahre	keine Anmeldung erforderlich	Wer seine Waffe außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Besitzums führen will, braucht einen „kleinen Waffenschein“. Er wird ohne Prüfung eines Bedürfnisses erteilt. Der Antragsteller muss nur das erforderliche Alter besitzen und „zuverlässig“ sein.
---	-------------	------------------------------	--

CN/CS Gasspray	ab 14 Jahre	keine Anmeldung erforderlich	grundsätzlich erlaubnisfrei
Pfefferspray („Verwendung nur gegen Tiere“)	ohne Altersbeschr.		
Elektroschocker mit Prüfzeichen (bis 31.03.2005 auch ohne Prüfzeichen)	ab 18 Jahre		
Pfeil und Bogen	ohne Altersbeschr.		
Knall-/Gaspatronen und Signaleffekte im Kaliber 15	ab 18 Jahre		
Patronen für genehmigungsfreie Waffen	ab 18 Jahre		
Zündhütchen	ab 18 Jahre		
Geschosse und Hülsen, Diabolokugeln für Luftdruckwaffen	ohne Altersbeschr.		

A Jagdschein

B Grüne WBK mit gültigem Voreintrag

C Sportschützen-WBK (gelbe WBK nach § 14 Abs. 4)

D Rote WBK

E Sprengstoff-Erlaubnisschein

F Munitionserlaubnis (durch Eintrag in WBK oder Munitionserwerbschein)